

S a t z u n g
der Gemeinde St. Peter
nach § 7 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg
(Ladenöffnungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter in öffentlicher Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Warensortiment

1. Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde St. Peter folgende Waren angeboten werden:
 - a. Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG. Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.
 - b. Sport- und Badegegenstände
 - c. Devotionalien sowie
 - d. Waren, die für den Ort kennzeichnend sind.
1. Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2
Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an maximal 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 01. März bis 31. Oktober (inklusive an den Feiertagen 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit (03.10.)) in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.

§ 3
Besondere Warengruppen

- Abweichend von § 2 dürfen Verkaufsstellen gemäß § 9 LadÖG an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von
- a. frischer Milch für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
 - b. Konditor- und frischen Backwaren für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
 - c. Blumen, wenn Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von drei Stunden; am 01. November (Allerheiligen), am Muttertag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden,

- d. selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten in Verkaufsstellen auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen, in Hofläden und Verkaufsstellen von Genossenschaften für die Dauer von sechs Stunden,
 - e. Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von sechs Stunden,
 - f. Zubehör für die Dauer der Hauptleistung und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang dazu.
- Ausgeschlossen sind 1. Weihnachts- sowie Oster- und Pfingstsonntag.

§ 4 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Rechtsverordnung der Gemeinde St. Peter über den Ladenschluss und den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 17.02.1998 ist mit dem Inkrafttreten des LadÖG am 06.03.2007 außer Kraft getreten.

St. Peter, den 20. März 2007

G. Rohrer,
Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:

- a) Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 22.03.2007 bis 30.03.2007
- b) Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 22.03.2007
- c) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 22.03.2007

Bechtold